

vor dem Unterricht

1. Das Schulhaus öffnet um 7.40 Uhr.
2. Mofas dürfen nur im Unterstand parkiert werden.

während dem Unterricht

3. In den Gängen herrscht eine Lautstärke, dass auch bei offenen Klassenzimmertüren ungestörtes Arbeiten möglich ist.
4. SOL (Selbstorganisiertes Lernen) startet immer im Klassenzimmer. Bei Zimmerwechsel muss bei der Lehrperson nachgefragt werden. Partner- und Gruppenarbeit erfolgen nach dem „ein-Tisch-ein-Thema“-Prinzip.

zwischen und nach dem Unterricht

5. Kurzpausen (zum Beispiel während Doppelstunden) werden im Zimmer verbracht.
6. Vormittags-Pause: Im „Sommerhalbjahr“ (ab Seppitag bis Chalte Märt) findet die Pause im Freien statt. Im „Winterhalbjahr“ kann am Dienstag und Donnerstag die Pause im Schulhaus verbracht werden. Die Aufenthaltsmöglichkeit im Haus beschränkt sich auf das Stockwerk „Aula/Eingang“.
7. Das Pausenareal entspricht dem „grünen Bereich“. Im „gelben Bereich“ sind Rundgänge über den Innenhof via Velounterstand über Trottoir Lädergass bis zum Haupteingang oder umgekehrt gestattet. Für Ballspiele steht in der Vormittagspause zusätzlich der Sportplatz der Kanti zur Verfügung. Das Pausenareal (vgl. Plan) darf nicht verlassen werden.
8. Am Mittag (x- oder y-Stunde) können die Klassenlehrpersonen ihr eigenes Klassenzimmer ihren Schüler/innen zur Verfügung stellen. Der Entscheid und die Verantwortung liegen bei der Klassenlehrperson. Alle anderen Räume (Inforaum etc.) sind ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen.
9. Der Schülerraum im Erdgeschoss steht in Zwischenstunden und nach dem Unterricht allen Lernenden zur Verfügung.



Material und Einrichtungen

10. Bucheinträge (Handnotizen, Aufgaben markieren, etc.) sind verboten.
11. Das Schneeballwerfen ist nur im Innenhof vor der Treppe zur Kantonsschule erlaubt. Das Bewerfen der Glasfronten ist verboten.
12. Smartphones dürfen während den Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan nur für Unterrichtszwecke und mit Bewilligung der unterrichtenden Lehrperson genutzt werden.

Für die Durchsetzung der Schul- und Schulhausordnung gilt folgendes Vorgehen

1. Alle Angestellten der Schule haben das Recht und die Pflicht die Schul- und Schulhausordnung durchzusetzen. Fehlbare Lernende sind der Klassenlehrperson zu melden.
2. Der Einzug von Geräten durch die Lehrperson umfasst einen Tag (Rückgabe nach Unterrichtschluss am gleichen Schultag), bei zweiter Regelmässigung zwei Tage. Bei nochmaliger Missachtung kann das Gerät von den Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung abgeholt werden.